

# Neue Landesjagdverordnung

Mit der Landesjagdverordnung vom 25.07.2013 (GVBl. S. 282) findet die umfassende Neuregelung des Jagdrechts in Rheinland-Pfalz, die mit dem Landesjagdgesetz (LJG) im Jahre 2010 eingeleitet wurde, ihren vorläufigen Abschluss. Die Landesjagdverordnung (LJVO) ist am 21.08.2013 in Kraft getreten. Mehrere Landesverordnungen wurden hinsichtlich ihrer überarbeiteten Regelungsinhalte integriert und in der Folge aufgehoben. Die Anzahl der das Jagdwesen bestimmenden Rechtsnormen hat sich demgemäß deutlich verringert. Die inhaltliche Grundausrichtung der LJVO ist bei Verbänden und Organisationen, die das Grundeigentum und die Land- und Forstwirtschaft repräsentieren, auf breite Unterstützung gestoßen. Im Folgenden werden vor allem die Neuregelungen, die für Jagdgenossenschaften und Gemeinden bedeutsam sind, inhaltlich vorgestellt.

## I. Einführung

Mit der Neufassung der LJVO soll nach dem Willen der Landesregierung die tier- und artenschutzgerechte Ausübung der Jagd gefördert und das eigenverantwortliche Handeln der für die Jagd verantwortlichen Personen im Sinne der Zweckbestimmung des Landesjagdgesetzes gestärkt werden.

Die Rechtsverordnung macht von der Ermächtigung, die § 51 Abs. 1 LJG beinhaltet, in nahezu allen Bereichen Gebrauch. Durch Übernahme, Anpassung und Weiterentwicklung sind

- die Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJGDVO) vom 25.02.1981,
- die Landesverordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild vom 07.04.1989,
- die Landesverordnung über die Änderung der Jagdzeiten und über die Erklärung zum jagdbaren Tier vom 09.08.1993 und
- die Landesjagdverordnung vom 01.02.2011

in die LJVO einbezogen worden. Die genannten Rechtsverordnungen sind am 21.08.2013 außer Kraft getreten.

Lediglich die Landesverordnung über die Fütterung und Kirrung von Schalenwild vom 04.08.2005 ist nach der Übergangsregelung des § 55 Abs. 3 LJG zunächst unberührt geblieben. Es gilt abzuwarten, wann von der Ermächtigung des § 51 Abs. 1 Nr. 4 LJG Gebrauch gemacht wird und eine Integration in die LJVO erfolgt.

Aus der vormaligen LJVO, die sich im Jahr 2011 auf zwingend konkretisierungsbedürftige Teilbereiche des neuen Landesjagdgesetzes beschränkt hatte, sind die Bestimmun-

gen zu Hegegemeinschaften, zur Abschussregelung sowie zum Jagdbeirat und Kreisjagdmeister weitgehend unverändert übernommen worden.

## II. Jagdgenossenschaften

### 1. Informationspflicht des Jagdvorstandes

§ 3 Abs. 2 LJVO listet Beratungsgegenstände auf, die der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen. Die Aufzählung ist, wie die Verwendung des Wortes „insbesondere“ zeigt, nicht abschließend. Bei einzelnen Aufgaben wird die Möglichkeit einer Übertragung auf den Jagdvorstand eingeräumt. Dies betrifft die Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks (Verpachtung oder Eigenbewirtschaftung), Art und Verfahren der Jagdverpachtung, die Zuschlagserteilung bei der Jagdverpachtung, die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung, das Schließen von Abschussvereinbarungen oder Abschusszielsetzungen, die Zustimmung zu Teilabschussplänen sowie das Stimmverhalten der Jagdgenossenschaft bei der Wahl des Kreisjagdmeisters und seines Stellvertreters.

Eigenständige Entscheidungen des Jagdvorstandes in den Aufgabenbereichen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 11 LJVO setzen ausdrückliche Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung voraus, eine Übertragung auf den Jagdvorstand vorzunehmen. Diese Beschlüsse sind widerruflich. Die Jagdgenossenschaftsversammlung hat insoweit jederzeit die Möglichkeit, alle übertragenen Aufgabenbereiche oder auch nur einzelne „zurückzuziehen“.

Mit der Neufassung der LJVO ist erstmals eine Informationspflicht

des Jagdvorstandes gegenüber der Jagdgenossenschaftsversammlung bezüglich der dem Vorstand übertragenen Aufgaben eingeführt worden. § 6 Abs. 1 Satz 3 LJVO schreibt vor, dass der Jagdvorstand die Jagdgenossenschaftsversammlung zu deren nächster Versammlung, spätestens nach Ablauf eines Jahres, über seine Entscheidungen und deren Gründe informiert. Die Einführung einer Informationspflicht stärkt aus Sicht der Landesregierung die Interessen der Jagdgenossen und fördert die Gemeinschaft der Grundeigentümer als Inhaber des Jagdrechts.

Mit der Neuregelung wirkt der Verordnungsgeber aber auch auf eine jährlich stattfindende Jagdgenossenschaftsversammlung hin. Das Schließen von Abschussvereinbarungen oder Abschusszielsetzungen sowie die Zustimmung zu Teilabschussplänen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LJVO sind, im Unterschied zur Jagdverpachtung oder zur Wahl des Kreisjagdmeisters, in jedem Fall jährlich wahrzunehmende Aufgaben.

### 2. Einzelvertretung durch ein Mitglied des Jagdvorstandes

Der Jagdvorstand wird in § 4 Abs. 1 LJVO als Kollegialorgan gestaltet, das sich aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern zusammensetzt. Für die beiden Beisitzer sollen Stellvertreter gewählt werden. Abweichungen von der vorgeschriebenen Zusammensetzung des Jagdvorstandes sind nicht zulässig.

Der Jagdvorstand handelt nach dem Prinzip der Gesamtvertretung. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen handeln alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich. Es müssen demgemäß auch diejenigen Vorstandsmitglieder an der Umsetzung von Beschlüssen mitwirken, die bei der Beschlussfassung des Jagdvorstandes in der Minderheit geblieben oder abwesend waren. Der Mehrheitsbeschluss innerhalb des Jagdvorstandes ist für sie gleichfalls bindend.

Das Prinzip der Gesamtvertretung schränkt die Handlungsfähigkeit der Jagdgenossenschaften in der Praxis ein und ist, insbesondere bei der Teilnahme an Wahlen, wenig praktikabel. Die LJVO ermöglicht vor diesem Hintergrund und auf Anregung des Gemeinde- und Städtebundes nunmehr die Einzelvertretung hinsichtlich der Einbindung

der Jagdgenossenschaft in die Hegegemeinschaft sowie hinsichtlich der Stimmabgabe für die Jagdgenossenschaft bei der Wahl des Kreisjagdmeisters und seines Stellvertreters.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann dem Jagdvorstand das Stimmverhalten bei den betreffenden Wahlen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 LJVO als Aufgabe übertragen. Der Jagdvorstand hat gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 11 LJVO die Vertretung der Jagdgenossenschaft nach § 13 Abs. 3 LJG und nach § 54 Abs. 1 LJVO durch ein Mitglied des Jagdvorstandes zu bestimmen. Erforderlich ist in diesem Fall aber eine vorherige Willensbildung (Beschlussfassung) des Jagdvorstandes in der jeweiligen Angelegenheit. Nicht zulässig wäre die generelle Übertragung einer Aufgabe des Jagdvorstandes auf ein Vorstandsmitglied.

### **8. Offene Abstimmung in der Jagdgenossenschaftsversammlung**

Mit der Neufassung der LJVO stellt der Verordnungsgeber erstmals klar, dass die Beschlussfassung in der Jagdgenossenschaftsversammlung grundsätzlich in offener Abstimmung erfolgt. Eine geheime Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln ist nach § 3 Abs. 2 Satz 2 LJVO nur erforderlich, wenn die Jagdgenossenschaftsversammlung dies im Einzelfall beschließt. Insoweit reicht nicht aus, dass einzelne Jagdgenossen, beispielsweise bei Wahlen, eine geheime Abstimmung lediglich beantragen. Der notwendige Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung steht unter dem Erfordernis der doppelten Mehrheit, nämlich der Stimmen-/Personenmehrheit und der Flächenmehrheit. Nähere Details zur geheimen Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln ergeben sich aus § 8 Abs. 3 der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften.

Der Grundsatz der Beschlussfassung in offener Abstimmung gilt für alle Beratungsgegenstände in der Jagdgenossenschaftsversammlung. Hingegen schreiben andere Bundesländer für bestimmte Beratungsgegenstände, insbesondere die Jagdverpachtung, generell die schriftliche Abstimmung vor, welche eine unbeeinflusste Stimmabgabe und eine eindeutige Feststellung des Abstimmungsergebnisses gewährleisten soll.

## **III. Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke**

### **1. Verpachtung durch öffentliche Ausbietung**

Die Verpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks kann nach § 7 LJVO durch öffentliche Ausbietung, freihändige Vergabe oder Verlängerung eines laufenden Pachtverhältnisses erfolgen.

§ 8 LJVO fasst vormalige Einzelvorschriften zur Verpachtung durch öffentliche Ausbietung zusammen. Eine Differenzierung zwischen Hochwildjagden und Niederwildjagden sowie daran gebundene unterschiedliche Mindestpachtzeiten kennt das Landesjagdgesetz nicht mehr. Daher wird in der ortsüblichen Bekanntmachung der Verpachtung gemäß § 8 Abs. 3 LJVO auf die entsprechende Angabe verzichtet. Stattdessen muss die Zugehörigkeit zu einem Bewirtschaftungsbezirk für Rot-, Dam- und Muffelwild angeführt werden. Bei den Angaben hinsichtlich der Schalenwildabschüsse in den letzten drei Jagdjahren sind die gesetzlichen Neuregelungen (§ 31 LJG) berücksichtigt worden.

In § 8 Abs. 7 LJVO wird auf die vormalige Bindung der Zuschlagserteilung an einen der drei Höchstbietenden verzichtet. Dies soll dem Verpächter eine größere Freiheit hinsichtlich der umfassenden Bewertung aller Gebote eröffnen. Nähere Details können und sollten in den Pachtbedingungen geregelt werden.

### **2. Ausschluss der Mitwirkung am Pachtvertrag**

Ein Jagdgenosse ist von der Abstimmung in der Jagdgenossenschaftsversammlung ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm selbst oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft. Sowohl aus dem Grundgedanken des für Vereine geltenden § 34 BGB als auch aus § 22 GemO lässt sich dies als allgemeiner Rechtsgrundsatz ableiten.

Speziell im Hinblick auf die Beschlussfassung zur Jagdverpachtung ist die Anwendung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes zur Interessenkollision allerdings problematisch. Das Abstimmungsverbot für einen Jagdgenossen, der selbst als Pachtbewerber auftritt, unterliegt verfassungsrechtlichen Beden-

ken (Art. 14 GG). Im Unterschied zum Stimmrecht eines Vereinsmitglieds ist das Stimmrecht des Jagdgenossen als Ausfluss des mit dem Eigentum an Grund und Boden untrennbar verbundenen Jagdrechts zu sehen.

Vor dem dargestellten Hintergrund, auf den der Gemeinde- und Städtebund im Rahmen des Anhörungsverfahrens hinweist, ist in der LJVO auf die Regelung des vormaligen § 14 LJGDVO („Ausschluss des Jagdvorstandes und von Jagdgenossen“) verzichtet worden. Jagdgenossen, die sich selbst um die Pacht bewerben oder mit dem Pachtbewerber in einem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen, dürfen nunmehr ihr Stimmrecht bei Verpachtungsbeschlüssen ausüben. Ihnen steht dabei, wie jedem Jagdgenossen, im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmung auch die Möglichkeit offen, andere Jagdgenossen auf Grund schriftlicher Vollmacht zu vertreten.

Der Verordnungsgeber beschränkt sich in § 9 LJVO auf die Festlegung, dass ein Vorstandsmitglied, an welches der gemeinschaftliche Jagdbezirk verpachtet werden soll, nicht an dem Jagdpachtvertrag mit sich selbst mitwirken darf. Das berührte Mitglied des Jagdvorstandes muss sich vielmehr von seinem Stellvertreter (§ 4 Abs. 1 LJVO) vertreten lassen. Besondere Relevanz kann § 9 LJVO zukommen, wenn Art und Verfahren der Jagdverpachtung sowie die Zuschlagserteilung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LJVO dem Jagdvorstand übertragen sind.

## **IV. Bewirtschaftungsbezirke und Hegegemeinschaften**

### **1. Abgrenzung der Bewirtschaftungsbezirke**

Die Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild und ihre Abgrenzungen ergeben sich, da die entsprechende Landesverordnung aus dem Jahr 1989 aufgehoben wurde (vgl. § 57 LJVO), nunmehr aus § 11 LJVO. Anlage 1 zu § 11 LJVO beinhaltet eine (ausschließlich) kartennmäßige Darstellung der Bewirtschaftungsbezirke, die bisherige verbale Grenzbeschreibung ist entfallen. Die Grenzen stimmen in der Regel mit den Grenzen der politischen Gemeinden überein.

Die Abgrenzung der Bewirtschaftungsbezirke bleibt unverändert. Weiterhin bestehen 13 Bewirt-

schaftungsbezirke für Rotwild, 2 Bewirtschaftungsbezirke für Damwild sowie 16 Bewirtschaftungsbezirke für Muffelwild.

Auf die zahlenmäßige Vorgabe einer höchstzulässigen Wilddichte und eines höchstzulässigen Gesamtbestandes der bewirtschafteten Wildart wird im Unterschied zur vormaligen Landesverordnung verzichtet. Auch die bisherige Unterscheidung von Kern- und Randgebieten innerhalb der Bewirtschaftungsbezirke entfällt. Zur Begründung führt die Landesregierung an, dass die heutigen gesetzlichen Anforderungen an die Abschussregelung (§ 31 Abs. 1 Satz 1 LJG) auf eine jagdbezirksweise Beurteilung der höchstzulässigen Wilddichte und des hieraus resultierenden höchstzulässigen Gesamtbestandes der Wildart abstellen.

## **2. Außengrenzen der Bewirtschaftungsbezirke**

In Anwendung der Ermächtigung des § 51 Abs. 1 Nr. 2 b LJG wird in § 12 LJVO ein Verfahren zur Überprüfung und Anpassung der Außengrenzen der Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild eingeführt. Es handelt sich um kein Antragsverfahren, sondern das Verfahren und die Entscheidung liegen ausschließlich in Händen der oberen Jagdbehörde.

Die in § 12 Abs. 1 und Abs. 2 LJVO formulierten Voraussetzungen für eine Überprüfung der Außengrenze eines Bewirtschaftungsbezirkes sind bewusst streng formuliert. Werden die Voraussetzungen erfüllt, entscheidet die obere Jagdbehörde über die Anpassung der Außengrenze nach Prüfung der Lebensraumeignung unter besonderer Berücksichtigung des Schadenspotenzials der Wildart für die vorhandene land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie nach Durchführung eines umfassenden Anhörungsverfahrens. Für die Anpassung der Außengrenze seitens der oberen Jagdbehörde ist nach § 12 Abs. 3 LJVO die Zustimmung der berührten Jagdgenossenschaft oder des berührten Eigenjagdbesitzers zwingend erforderlich.

Die Anpassung der Außengrenze wird ortsüblich bekannt gemacht (§ 12 Abs. 5 LJVO). Die obere Jagdbehörde vollzieht die Änderung des Bewirtschaftungsbezirks durch entsprechende Abgrenzung der Hegegemeinschaft nach (§ 12 Abs. 6 LJVO).

Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes sind die strengen Voraussetzungen hinsichtlich einer Überprüfung und Anpassung der Außengrenzen von Bewirtschaftungsbezirken sachgerecht. Die erforderliche Zustimmung der Jagdgenossenschaft oder des Eigenjagdbesitzers trägt dem Umstand Rechnung, dass die Grundeigentümer als Inhaber des Jagdrechts maßgeblich von der Entscheidung betroffen sind, ob die großen, den Wald potenziell schädigenden Schalenwildarten vor Ort bewirtschaftet werden dürfen.

Der Gemeinde- und Städtebund sieht Bewirtschaftungsbezirke, die eine Art von „jagdlicher Raumordnung“ für Rot-, Dam- und Muffelwild darstellen, als zwingend notwendig an, zumindest solange, bis lebensraumangepasste Schalenwildbestände gewährleistet sind. Zusätzliche Bewirtschaftungsbezirke lehnt der Gemeinde- und Städtebund ab. Die Ausweitung bestehender Bewirtschaftungsbezirke muss die Ausnahme bleiben. Priorität haben außerhalb von Bewirtschaftungsbezirken das Verbot der Hege sowie der konsequente Vollzug des Erlegungsgebotes. Anderenfalls würden Gesetzesverstöße durch die Anpassung der Außengrenzen von Bewirtschaftungsbezirken nachträglich legitimiert und der Einfluss der Hegegemeinschaften, der durchaus problematisch sein kann, würde weiter wachsen.

## **3. Hege und Bejagung außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke**

Mit § 13 LJVO wird von den Ermächtigungen des § 51 Abs. 1 Nr. 2 c und d LJG Gebrauch gemacht. Die Vorschrift ist vor dem Hintergrund von § 13 Abs. 1 LJG zu sehen. Danach dürfen Rot-, Dam- und Muffelwild zur Vermeidung von Wildschäden nur innerhalb der Bewirtschaftungsbezirke bewirtschaftet werden. Nach § 31 Abs. 4 LJG sind außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke die Abschussvereinbarung und Abschusszielsetzung darauf abzustellen, dass alle Jungtiere (Kälber oder Lämmer) und alle vorkommenden weiblichen Stücke von Rot-, Dam- und Muffelwild erlegt werden.

Nach § 13 Abs. 2 LJVO ist die Ausübung der Jagd außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke darauf auszurichten, dass alle vorkommenden Stücke der betreffenden Wildarten innerhalb der Jagdzeit erlegt wer-

den. Für die Erlegung von Hirschen der Klassen I und II ist die Einwilligung der unteren Jagdbehörde erforderlich, die unter bestimmten Voraussetzungen als erteilt gilt. Die Beschränkung beim männlichen Wild dient aus Sicht der Landesregierung dem Ziel, den genetischen Austausch zwischen den Populationen verschiedener Bewirtschaftungsbezirke zu ermöglichen. Das vormalige Erlegungsverbot für doppelseitige Kronenhirsche ist entfallen, auch vor dem Hintergrund, dass § 37 LJVO eine Einteilung des Schalenwildes nach Altersklassen vornimmt und nicht mehr auf Trophäenstärke und -güte abstellt.

Um dem Erlegungsgebot den erforderlichen Nachdruck zu verleihen, wird in § 13 Abs. 3 LJVO die Möglichkeit der behördlichen Anordnung der Erlegung des besagten Wildes eingeführt, unter Umständen auch unabhängig von den Schonzeiten. Die behördliche Anordnung wird an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Anordnung nicht nach, soll die untere Jagdbehörde für seine Rechnung die Erlegung durch Dritte veranlassen.

Die Vorgaben in § 13 LJVO zur Hege und Bejagung außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke werden in § 55 LJVO mit entsprechenden Ordnungswidrigkeitstatbeständen verknüpft.

Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes erscheint die Regelung in § 13 LJVO (unnötig) kompliziert. Sie muss vor dem Hintergrund der strittigen Diskussionen über die Bejagung außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke im Rahmen des Anhörungsverfahrens gesehen werden. Nur so ist erklärlich, dass generell bestehende Verpflichtungen, wie der Schutz der Elterntiere gemäß § 32 Abs. 4 LJG, in der Vorschrift nochmals gesondert Erwähnung finden.

## **4. Beschlüsse der Hegegemeinschaften**

In § 15 Abs. 2 Satz 3 LJVO wird auf Anregung des Gemeinde- und Städtebundes eine Klarstellung hinsichtlich der Ziele und Aufgaben der Hegegemeinschaft vorgenommen. Beschlüsse und Maßnahmen der Hegegemeinschaft, die dem Gesetzeszweck des § 2 LJG entgegenstehen und insbesondere geeignet sind, die gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 LJG

geforderte Abschlussgestaltung zu behindern, sind unzulässig.

Hintergrund der Bestimmung ist, dass seitens der als Körperschaften des öffentlichen Rechts neu etablierten Hegegemeinschaften systematisch der Versuch unternommen wird, grundlegende Zielsetzungen, die Landtag und Landesregierung mit dem Landesjagdgesetz verfolgen, durch interne Regelungen (insbesondere Bejagungs- und Fütterungskonzepte, Disziplinarordnung) zu konterkarieren. Hegegemeinschaften haben in jüngerer Zeit vermehrt Beschlüsse gefasst, die generelle zeitliche, räumliche oder klassenbezogene Einschränkungen der Jagdausübung über die gesetzlichen Regelungen hinaus vorsehen. Durch die Pflichtmitgliedschaft sind auch die Jagdausübungsberechtigten, die im Sinne der Intention des Gesetzgebers agieren wollen, an ein behinderndes Mehrheitsvotum innerhalb der Hegegemeinschaft gebunden. Dies trifft in besonderer Weise für staatliche Eigenjagdbezirke zu. § 15 Abs. 2 Satz 3 LJVO eröffnet nunmehr eine rechtliche Handhabe gegen derartige Beschlussfassungen.

#### V. Jagdzeiten

Mit § 42 LJVO macht der Verordnungsgeber von der Ermächtigung des § 51 Abs. 1 Nr. 6 LJG Gebrauch und legt die Jagdzeiten neu fest. Die Bundesverordnung über die Jagdzeiten vom 02.04.1977 findet in ihrer jeweils geltenden Fassung gemäß § 54 Abs. 5 LJG in Rheinland-Pfalz keine Anwendung mehr. Die diesbezügliche Landesverordnung aus dem Jahr 1993 wird aufgehoben (vgl. § 57 LJVO).

Leitlinie der Landesregierung bei der Festlegung der Jagdzeiten ist es, eine effektive und damit störungsarme Jagdausübung zu ermöglichen. Beim Schalenwild erfolgt eine weitgehende Synchronisation der Jagdzeiten. Zeitgemäße Jagdmethoden, wie revierübergreifende Bewegungsjagden im Herbst und Frühwinter, sollen unterstützt werden, da sie eine wirksame Regulation der Schalenwildbestände ermöglichen. Die Ausdehnung der Jagdzeit für Rehböcke bis zum 31. Januar stellt nach Auffassung der Landesregierung eine maßgebliche Erleichterung der Jagdausübung und Abschusserfüllung dar. Der reduzierte Jagddruck soll Belangen des Tierschutzes Rechnung tragen.

Für Schwarzwild wird in § 42 Abs. 1 LJVO, wie vom Gemeinde- und Städtebund gefordert, eine ganzjährige Jagdzeit festgeschrieben. Die Vorgabe einer über den Elterntierschutz (vgl. § 32 Abs. 4 LJG) hinausgehenden grundsätzlichen Schonzeit, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens diskutiert wurde, hätte im Widerspruch zu den hohen Schäden gestanden, die Schwarzwild insbesondere in der Landwirtschaft und im Weinbau verursacht. Für das Schwarzwild kann auch keine jahreszeitlich eng begrenzte Geburts- und Aufzuchtzeit benannt werden. Der örtlich und regional unterschiedlichen Bestandsentwicklung und Schadenssituation wird dadurch Rechnung getragen, dass die untere Jagdbehörde gemäß § 42 Abs. 2 LJVO unter engen Voraussetzungen Schonzeiten für Schwarzwild vorgeben kann.

#### VI. Wildschaden

Die Bestimmungen zum Wild- und Jagdschaden (§§ 44 bis 50 LJVO) sind, obgleich sie ein maßgeblicher Beratungsgegenstand im Anhörungsverfahren waren, im Wesentlichen unverändert geblieben.

Die Anzahl der für die Abschätzung landwirtschaftlicher Schäden zu bestellenden Wildschadenschätzer wird in § 44 Abs. 1 LJVO dahingehend flexibilisiert, dass die untere Jagdbehörde diese nunmehr in der erforderlichen Anzahl bestellt. Die Vorgabe, dass für jede verbandsfreie Gemeinde und für jede Verbandsgemeinde mindestens ein Wildschadenschätzer und ein Stellvertreter zu bestellen sind, ist entfallen.

In § 47 Abs. 3 LJVO wird zur Klarstellung und zur Unterscheidung vom Vorbescheid die Kostenentscheidung über das Vorverfahren gesondert angesprochen. Im Hinblick auf eine selbstständige Anfechtung der Kostenentscheidung ist nach § 47 Abs. 4 LJVO die Rechtsbehelfsbelehrung um einen Hinweis auf das insoweit maßgebliche Verfahren nach §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung zu ergänzen. Auf diesem Wege wird verdeutlicht, dass es sich um eine Entscheidung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (Gebührenrecht) handelt, die auf dem Verwaltungsrechtsweg angefochten werden muss.

An die Beschaffenheit von Schutzvorrichtungen für Sonderkulturen gemäß § 50 LJVO, die in Verbindung mit § 41 Abs. 2 LJG von

Bedeutung ist, werden erhöhte Anforderungen gestellt. § 50 Abs. 1 Satz 2 LJVO gibt vor, dass in Jagdbezirken, in denen Schwarzwild vorkommt, Schutzvorrichtungen gegen Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild in gleicher Weise wie Schutzvorrichtungen gegen Schwarzwild selbst zu befestigen sind. Die Neuregelung hat den Hintergrund, dass diese Schutzvorrichtungen ihre Wirksamkeit verlieren, wenn vorkommendes Schwarzwild sie hochheben kann.

#### VII. Ausblick

Mit dem Landesjagdgesetz vom 09.07.2010, der Landesjagdverordnung vom 25.07.2013 und der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 23.02.2011 sind die jagdrechtlichen Regelungen in Rheinland-Pfalz nunmehr umfassend neu gestaltet worden. Gleichwohl ist auch in der Zukunft mit Weiterentwicklungen zu rechnen. Dies resultiert bereits aus dem Umstand, dass im Zuge der Föderalismusreform das Jagdwesen unter die konkurrierende Gesetzgebung gestellt wurde.

Die Jagdstrecken des Jagdjahres 2012/2013 zeigen bei den Schalenwildarten fast durchgängig Rekordstrecken und belegen damit die immer weiter ansteigenden Wildbestände in Rheinland-Pfalz. Waldbesitzer, Landwirte und Winzer spüren die Folgen in Form von Wildschäden, die regional untragbare Ausmaße angenommen haben. Gleichzeitig eröffnen die neuen jagdrechtlichen Vorschriften den Grundeigentümern als Inhabern des Jagdrechts aber deutlich erweiterte Spielräume für eigenverantwortliches Handeln. Die eigenen Gestaltungsmöglichkeiten sind heute so groß wie nie zuvor. Diese Gestaltungsmöglichkeiten gilt es in der Praxis zu nutzen!

Der Gemeinde- und Städtebund leistet mit dem Fachbeirat „Forst und Jagd“ hierbei Hilfestellungen, gerne auch vor Ort. Jagdgenossenschaften und Gemeinden sollten das fachliche Informations- und Beratungsangebot in Anspruch nehmen!



**Dr. Stefan Schaefer,**  
Referent im  
Gemeinde- und  
Städtebund  
Rheinland-Pfalz